

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STIFTUNG VENLO PARTNERS

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a) Allgemeine Geschäftsbedingungen: diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b) Stiftung: Stiftung Venlo Partners mit Sitz in Venlo, eingetragen im niederländisches Handelsregister unter der Nummer 12048992;
- c) Andere Partei: die Partei, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person handelt, die in Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit handelt, und die aufgrund einer Vereinbarung in einem rechtlichen Verhältnis zur Stiftung steht.

2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, Vereinbarungen und Verträge, bei denen die Stiftung Vertragspartei ist.

2.2 Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen auf die Rechtsverhältnisse, Vereinbarungen und Verträge, bei denen die Stiftung Vertragspartei ist, einschließlich derjenigen der Gegenpartei, wird ausdrücklich abgelehnt.

2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht nur zugunsten der Stiftung, sondern auch zugunsten ihrer Geschäftsführer, ihres Vorstandes, aller für die Stiftung tätigen Personen und / oder aller (juristischen) Personen der Stiftung festgelegt.

2.4 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich und ungeachtet der Informationen und Bedingungen, die von der Stiftung regelmäßig auf ihrer Website, oder in anderen von ihr stammenden Dokumenten, und den von ihr geschlossenen Verträgen veröffentlicht werden. Im Falle eines Konflikts mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2.5 Die Bestimmungen im Kapitel 2 und den folgenden dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend und unbeschadet der Bestimmungen in diesem Kapitel 1.

2.6 Die Stiftung ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ergänzen und / oder zu verändern.

3. Angebote und Preise

3.1 Alle Angebote der Stiftung, sowohl mündlich als auch schriftlich, sind unverbindlich.

3.2. Sofern nicht anders angegeben, werden alle Angebote unter dem Vorbehalt von Preisänderungen gemacht.

4. Zahlung

4.1 Alle Zahlungen an die Stiftung erfolgen durch Gutschrift jeweils innerhalb der vertraglich festgelegten und / oder auf der Rechnung angegebenen Frist. Wenn es eine

solche Frist nicht gibt, muss die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum auf das Konto der Stiftung erfolgen.

4.2 Bei verspäteter Zahlung eines fälligen Betrages schuldet die Gegenpartei die gesetzlichen Handelszinsen auf den überfälligen Betrag, gerechnet ab dem Tag, an dem die Gegenpartei in Verzug ist, bis zum Tag der Zahlung, zuzüglich der vollen gerichtlichen und außergerichtlichen (Anwalts-) Kosten mit mindestens 15% der Hauptsumme.

5. Beendigung des Rechtsverhältnis und Übertragbarkeit

5.1 Die Stiftung ist für alle Rechtsverhältnisse berechtigt, Vereinbarungen mit der anderen Partei mit sofortiger Wirkung durch Auflösung oder Aufhebung zu beenden, oder seine Verpflichtungen auszusetzen, ohne zu einer (Schadens-) Entschädigung verpflichtet zu sein, wenn:

- (i) der Vertragspartner ist in dieser Hinsicht gegenüber der Stiftung in Verzug;
- (ii) die Gegenpartei verstößt gegen Gesetze und / oder Vorschriften, die für ihre Aktivitäten gelten;
- (iii) die Gegenpartei ist Gegenstand einer oder mehrerer Beschwerden von Verbrauchern oder schlechter Bewertungen auf relevanten Websites;
- (iv) die Gegenpartei in Konkurs geht, oder die Zahlung aussetzt, oder die Schuldnersanierung auf ihn anwendbar wird; oder
- (v) die Mehrheit der Kontrolle in oder von den Aktivitäten der Gegenpartei auf einen Dritten übertragen wird.

5.2 Wenn die Stiftung von den Rechten im vorangehenden Absatz Gebrauch macht, ist die Gegenpartei ihrerseits nicht von ihren bestehenden Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis /der Vereinbarung entbunden.

5.3 Rechtsverhältnisse / Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der Gegenpartei sind von der Gegenpartei nicht übertragbar, außer nach schriftlicher Genehmigung der Stiftung.

6. Haftung der Stiftung

6.1 Wenn die Stiftung gegenüber der Gegenpartei haftet, ist diese Haftung immer auf die Höhe der Vergütung begrenzt, die der Stiftung in Bezug auf die Vereinbarung, die die Haftung verursacht hat, zusteht. Die Haftung der Stiftung für indirekte und / oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Verkäufe und / oder Gewinne, ist vollständig ausgeschlossen.

6.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Entschädigung in jedem Fall zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem der Schaden entstanden ist und für den die Stiftung haftbar ist.

7. Geltung der Bedingungen

Soweit sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als anfechtbar erweisen, verjährt die Geltendmachung von Ansprüchen auf Nichtigerklärung einer Bestimmung nach einem (1) Jahr, nachdem die Stiftung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei zur Verfügung gestellt hat.

8. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Die Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und der Gegenpartei unterliegt niederländischem Recht. Ausschließlich das Gericht in Roermond ist befugt, Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der Gegenpartei zu behandeln. Voraussetzung ist, dass die Stiftung weiterhin die Möglichkeit hat, die Gegenpartei vor einem Gericht zu verklagen, das ohne die oben genannte Wahl des Gerichts für Streitigkeiten zwischen den Parteien zuständig wäre, Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der anderen Partei zu behandeln.

Kapitel 2. Partnerschaft

9. Anwendbarkeit von Kapitel 2

Die Bestimmungen in diesem Kapitel 2 gelten für Partnerschaftsvereinbarungen.

10. Definitionen von Kapitel 2

In diesem Kapitel 2 gelten folgende Definitionen:

- a) Partner: die Gegenpartei, die eine Partnerschaft mit der Stiftung eingeht;
- b) Partnerschaft: die Rechtsbeziehung im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Partner und der Stiftung, durch die der Partner gegen Zahlung einer Jahresgebühr von der Stiftung ein vereinbartes Leistungspaket erwirbt;
- c) Partnerschaftsvereinbarung: die Vereinbarung, die nach der schriftlichen Annahme der Anmeldung des Partners durch die Stiftung über das entsprechende Anmeldeformular zustande kommt.

11. Dauer der Partnerschaftsvereinbarung

11.1 Die Partnerschaftsvereinbarung gilt bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres, es sei denn, die Partnerschaftsvereinbarung wird nach dem 1. Oktober geschlossen. In diesem Fall läuft die Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

11.2 Die Partnerschaft verlängert sich stillschweigend um jeweils ein (1) Kalenderjahr, es sei denn, die Stornierung erfolgt per Einschreiben oder per E-Mail vor dem 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

12. Vergütung und Zahlung

12.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, der Stiftung die jährliche Gebühr zu zahlen, wie sie auf der Website der Stiftung regelmäßig veröffentlicht wird.

12.2 Drei (3) Monaten nach dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung ist die Stiftung berechtigt, die für die Gegenpartei geltende Jahresgebühr zu erhöhen.

13. Folgen der Kündigung

Im Falle der Beendigung der Partnerschaft, aus welchen Gründen auch immer, ist die Stiftung berechtigt, die Gegenpartei sofort von der Website (den Webseiten) und Drucksachen, die von oder im Namen der Stiftung verwendet werden, zu entfernen.

Kapitel 3. Werbung

14. Anwendbarkeit Kapitel 3

Die Bestimmungen in diesem Kapitel 3 gelten für alle Rechtsverhältnisse / Vereinbarungen, in denen die Gegenpartei über die Stiftung wirbt.

15. Werbung

15.1 Ausschließlich die Gegenpartei ist verantwortlich für die rechtzeitige Lieferung der (Inhalte der) Werbung.

15.2 Wenn die Anzeige aus technischen Gründen nicht (rechtzeitig) gesetzt werden kann, ist die Stiftung nicht haftbar für eventuelle Schäden der Gegenpartei und / oder von Dritten, außer bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stiftung.

15.3 Die Werbung muss den Richtlinien und Richtlinien entsprechen, die von der Stiftung regelmäßig veröffentlicht werden.

15.4 Der Gegenpartei muss die Stiftung für alle Schäden und Kosten, die durch nicht-fristgerechte Anlieferung der Anzeige entstehen, sowie die der Stiftung durch Haftbarmachung durch andere Parteien oder durch die Verletzung der Rechte Dritter entstehen, in vollem Umfang entschädigen.

15.5 Wenn die Stiftung den Verdacht hegt, dass Handlungen, den vorangehenden Absätzen und / oder eine andere Bestimmung dieses Kapitels - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechen, kann sie sofort - auf unbestimmte Zeit - diese Anzeigen aus ihren Medien entfernen.

Kapitel 4. Produkte und Services

16. Anwendbarkeit von Kapitel 4

Die Bestimmungen in diesem Kapitel 4 gelten für Vereinbarungen zwischen der Stiftung und anderen Parteien über Produkte und Dienstleistungen der Stiftung (wie nachstehend definiert).

17. Definitionen von Kapitel 4

In diesem Kapitel 4 gelten die folgenden Definitionen:

- a) Kunde: ein Verbraucher oder eine Gegenpartei, die ein Produkt oder eine Dienstleistung von der Stiftung kauft;
- b) Produkte und Dienstleistungen: alle Produkte und Dienstleistungen der Stiftung, soweit diese nicht unter die Kapitel 2 und 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Venlo Partners „Studentscard“.

18. Verträge Produkte und Dienstleistungen

18.1 Die Vereinbarung zwischen der Stiftung und der anderen Partei bezüglich eines oder mehrerer Produkte und Dienstleistungen wird durch Unterzeichnung durch beide Parteien

durch die entsprechenden Formulare und / oder Vereinbarungen wie sie von der Stiftung verwendet werden, festgelegt.

18.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der Gegenpartei bezüglich der relevanten Produkte und Dienstleistungen bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres, es sei denn, dass die Vereinbarung nach dem 1. Oktober in diesem Fall getroffen wurde. Dann gilt diese automatisch bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Die Vereinbarung wird automatisch um einen weiteren Zeitraum von einem (1) Jahr verlängert, wenn nicht eine Kündigung per Einschreiben oder E-Mail vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres stattfand.

19. Venlo Partners "Studentenausweis", Last-Minute-Tickets und Gutscheine

19.1 Soweit die Produkte und Dienstleistungen Venlo Partners "Studentenkarte", Last-Minute-Tickets und / oder Gutscheine betreffen, wird die Gegenpartei diese bei Vorlage oder Nutzung durch den Kunden als gültige Dokumente annehmen, die dem Kunden das Recht einräumen, die Dienstleistungen und / oder Produkte der Gegenpartei gemäß den Bedingungen für den darin angegebenen Wert in Anspruch zu nehmen.

19.2 Haftung der Stiftung gegenüber der Gegenpartei für die Dienstleistungen und / oder Produkte, die der Kunde von der Gegenpartei aufgrund von Venlo Partners "Studentenausweis", Last-Minute-Tickets oder Gutscheinen erhält, wird ganz umfänglich ausgeschlossen.

19.3 Die Gegenpartei stellt die Stiftung von jeglichen Ansprüchen von Kunden und / oder Dritten in Bezug auf Schäden frei, die durch die Nutzung des Studentenausweises von Venlo Partners, Last-Minute-Tickets oder Gutscheine oder durch Nichterfüllung von Verpflichtungen der Gegenpartei gegenüber Kunden entstehen.

19.4 Die Stiftung ist nicht verantwortlich, und die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die der Kunde der Gegenpartei und / oder Dritten zugefügt hat. Gleiches gilt für Schaden, den die Gegenpartei dem Kunden oder Dritten zugefügt hat.

19.5 Etwaige Kosten und Verbindlichkeiten der Stiftung im Falle der Nichterfüllung der Lieferung von Dienstleistungen und / oder Produkten, die aus einer Vertragsverletzung der Gegenpartei resultieren, kann die Stiftung von der Gegenpartei zurückgefordert.

19.6 Die Bestimmungen dieses Artikels 19 gelten sinngemäß auch, wenn anstelle von Tickets oder Gutscheinen elektronische Mittel wie Apps und QR-Codes verwendet werden.

20. Ortskarten, Eintrittskarten, Abonnements und Reservierungen

20.1 Sobald sich die Daten oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich des Ortes oder der Eintrittskarten ändern, wird die Gegenpartei die Stiftung diesbezüglich unverzüglich informieren. Solange die Stiftung den Verkauf der Karten durchführt, garantiert die Gegenpartei während der normalen Geschäftszeiten, die permanente Möglichkeit der telefonischen Beratung zwischen der Stiftung und der anderen Partei, oder dem Theater oder dem Ort, wo die Veranstaltung stattfinden wird.

20.2 Im Hinblick auf Abonnements oder Reservierungen für Tickets, die von der Stiftung zugunsten der Kunden realisiert werden, ist die Stiftung niemals für die Möglichkeit,

bestimmte Abonnements abzuschließen oder die Reservierung bestimmter Karten für die Gegenpartei verantwortlich. Die Stiftung ist in dieser Hinsicht nicht haftbar.

20.3 Im Falle des Abschlusses eines Abonnements oder der Reservierung eines Tickets haftet die Stiftung nicht für die Durchführung oder Nichtdurchführung dieser Veranstaltung. Es gibt keine Ansprüche der Gegenpartei oder eines Dritten in dieser Hinsicht.

20.4 Die Bestimmungen dieses Artikels 20 in Bezug auf Tickets und Theater, Konzert und andere Vorführung gelten unbeschadet der Anwendbarkeit die Allgemeinen Besucherbedingungen des Verbandes des Theater- und Konzerthallenmanagement (VSCD), die in der jeweils gültigen Fassung, regelmäßig veröffentlicht auf www.vscd.nl .